

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2716/1999 DER KOMMISSION****vom 20. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1564/1999 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1999/2000 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1564/1999 der Kommission<sup>(3)</sup> ist für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 aufgeführten getrockneten Weintrauben des KN-Codes 0806 20 gemäß den Kriterien von Artikel 13 Absatz 1 der letztgenannten Verordnung der Mindesteinfuhrpreis für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festgesetzt worden.
- (2) Gemäß Artikel 10 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über Schutzmaßnahmen müssen alle Schutzmaßnahmen gemäß Artikel XIX des GATT 1947, die bei Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Kraft sind, spätestens acht Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals angewendet wurden, oder aber fünf Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens aufgehoben werden, sofern dieses der spätere Zeitpunkt ist.
- (3) Der Mindesteinfuhrpreis stellt eine Schutzmaßnahme gemäß Artikel XIX des GATT 1947 dar, und die Gemeinschaft unterliegt somit der internationalen recht-

lichen Verpflichtung, ihn für die vorgenannten Erzeugnisse spätestens Ende 1999 abzuschaffen.

- (4) Um vorgenannter Verpflichtung zu entsprechen, muß daher der Mindesteinfuhrpreis ab 1. Januar 2000 auf Null festgesetzt werden. Die im Fall der Nichteinhaltung des in Absatz 1 genannten Mindesteinfuhrpreises zu erhebende Ausgleichsabgabe ist ebenfalls auf Null festzusetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1564/1999 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Der Mindesteinfuhrpreis und die Ausgleichsabgabe, die ab dem 1. Januar 2000 bei getrockneten Weintrauben des KN-Codes 0806 20 anzuwenden sind, werden auf Null festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 13.